

Lesen Sie die

# Verpackung

oder fragen Sie die Verkäuferin



## 1. Worum geht es?

Verpackungen sind Träger verschiedenster Informationen. Auch Beipackzettel vermitteln – oft gesetzlich verlangt – notwendige Kenntnisse zuhanden der Konsumenten. Die Jugendlichen können anhand verschiedener Verpackungen die Informationsbereiche wie Preis, Gewicht, Material, Herkunftsland etc. zusammensetzen. Gesetzliche Vorschriften müssen eingehalten werden. Was sagen diesbezüglich die Verordnungen? Sachtexte, Gebrauchstexte verstehen ist eine wichtige Anforderung geworden, um eigenverantwortlich handeln zu können. Im Rahmen des Deutschunterrichts müssen solche Fähigkeiten eingeübt werden.

## 2. Das können sich die Schüler aneignen

- ◆ gesetzliche Bestimmungen zur Verpackung/Produkteinformationen kennen lernen
- ◆ fremde Begriffe nachschlagen und erklären können
- ◆ Sachtexte lesen und verstehen

## 3. Schüleraktivitäten

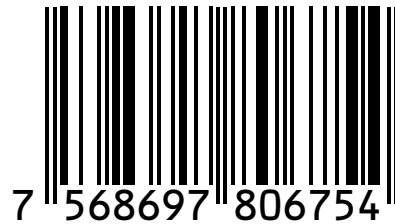
- ◆ Verpackungsmaterialien sammeln und auf ihren Informationsgehalt untersuchen
- ◆ Spezialausdrücke (wie z.B. Lebensmittelstoffe) bei Fachstellen abklären
- ◆ Verkaufspersonal zu nicht verstandenen Informationen befragen

## 4. Mögliche Arbeitsschritte

- ◆ Einstieg: Informationen zu einem Produkt auflisten, die wir vor dem Kauf in Erfahrung bringen wollen
- ◆ Verpackungen/Waren untersuchen, ob sie diesen Kriterien genügen
- ◆ gesetzliche Vorschriften studieren, mit den vorliegenden Verpackungen vergleichen
- ◆ die verschiedenen Informationen auf einer Verpackung untersuchen/verstehen
- ◆ einen Beipackzettel genau lesen

## 5. Arbeitsmaterialien / Medienhinweise

- ◆ Sachinformationen zuhanden der Lehrperson
- ◆ Arbeitsblätter:
  - Was steht denn (nicht) da?
  - Ich weiss nicht, was soll das bedeuten!
  - Verstehst du die Gesetzestexte?
- ◆ Folien:
  - Erklärungen zu Strichcodes
  - Informationen auf einer Getränkeflasche
  - Informationen auf einer Zahnpastatube



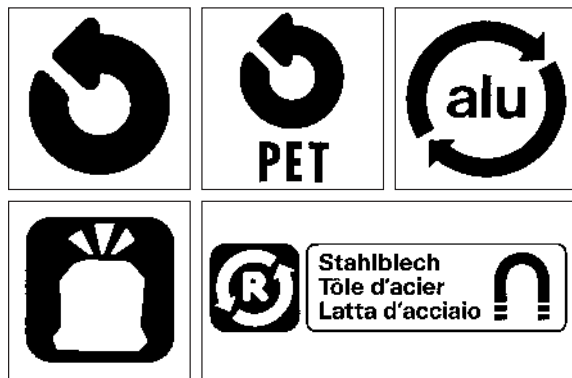
## Gesetzliche Informationspflicht

Verpackungen unterstehen generell klaren gesetzlichen Vorgaben, so zum Beispiel dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9.10.1992, dem Bundesgesetz über den Umweltschutz, dem Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten oder dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb mit der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen.

Ausgehend vom dreiteiligen Funktionspaket (Schutz, Logistik, Marketing) das eine Verpackung zu erfüllen hat, beinhaltet die Marketingfunktion als wesentliche Dienstleistung das Vermitteln von Informationen. Solche sind zum Teil gesetzlich vorgeschrieben und andere werden im Hinblick auf eine möglichst umfassende Produktbeschreibung zuhanden der Verbraucher freiwillig mitgeliefert. Diese übergesetzlichen Informationen können das kundenseitige Vertrauen in die Marke oder den Anbieter begründen und verstärken. Es können grob drei Informationsblöcke unterschieden werden:

## 1. Verpackungsbezogene Informationen

- ◆ Packstoffart(en)
- ◆ Handhabung der Verpackung
- ◆ Entsorgung der Verpackung



Piktogramme informieren über Packstoffe und Entsorgungsort

Die verpackungsbezogene Information, in der Vergangenheit eher zurückhaltend und zögerlich angewandt, hat mittlerweile im Zusammenhang mit der Umweltdiskussion einen Stellenwert von hoher Rele-

vanz erreicht. Die informierten, sensibilisierten Konsumentinnen und Konsumenten erwarten zu Recht präzise Auskunft und Angaben zu den verwendeten Packstoffen bis und mit hin zur Art und Weise der Entsorgung. Bei der heutigen Vielfalt und den Kombinationsmöglichkeiten von Packstoffen vermitteln solche Informationen den Verbrauchern eine wertvolle Hilfestellung beim Umgang mit Verpackungen oder deren Teilen nach Erfüllung der Verpackungsnutzen.

## 2. Produktbezogene Informationen

- ◆ Zusammensetzung
- ◆ Herkunft/Transportart
- ◆ Verarbeitung/Zuchtart
- ◆ Menge
- ◆ Anwendungshinweise
  - Herstell-, Verkaufs-, Verbrauchsdatum
- ◆ Warnhinweise
  - Preis
  - etc.



Ausführliche Produktinformationen erleichtern den Einkauf und schaffen Vertrauen

Produktbezogene Informationen können sehr umfangreich ausfallen und, auf die Schweiz oder den Export bezogen, in mehreren Sprachen abgefasst sein. Ebenso sind vorgeschriebene Mindestgrößen der Schrift und Plazierungen bestimmter Informationselemente zu beachten. Insbesondere im Pharmabereich führt dies in aller Regel zu den sogenannten Beipackzetteln, da die bedruckbare Fläche der Verpackung nicht ausreicht, um alle erforderlichen Informationen darauf unterzubringen.

### 3. Werbeinformationen.

- ◆ Material
- ◆ Form
- ◆ Grafik
- ◆ Text

Auch die werbemässigen Elemente sind Teile der Information. Dies kann schon durch die Formgebung, das Material oder die grafische Gestaltung der Fall sein. Zudem kann auf der zur Verfügung stehenden Fläche über andere, z.B. ergänzende Produkte und Dienstleistungen informiert werden.



Verpackung für Beutelsuppe mit Abbildung und Hinweis auf ein weiteres Produkt des Anbieters

Der Gesamteindruck der kommunikationsbezogenen Elemente muss den Konsumenten vor, während und nach dem Kauf überzeugen, dass seine Erwartungshaltung gegenüber dem Produkt durch dieses erfüllt wird. Im Verbrauchsgütersektor ist die Verpackung meist der einzige Verkäufer eines Produktes. Unter anderem vermittelt die Verpackung die Image- und Positionierungsabsichten des Herstellers oder der Marke. Bestimmte Käuferschichten werden angesprochen, oder der soziale Status des Käufers angedeutet. Damit verbunden sind Qualitätshinweise bis hin zu Wertsuggestionen. Die optimal gestaltete Verpackung aktiviert die Aufmerksamkeit des Konsumenten, insbesondere dann, wenn er einem Produkt zum ersten Mal begegnet und vielleicht nicht einmal eine Vorstellung bezüglich des Packungsinhaltes hat. Materialwahl, Formgebung und grafische Gestaltung sind Mittel der Information um dieses Ziel zu erreichen, und um später die Identifizierung und das Wiederauf-

finden des Produktes durch den Kunden zu erleichtern. Diese Signalwirkung löst einen unbemerkten aber wesentlichen Informationsfluss vom Hersteller, von der Marke zum potentiellen Käufer aus. Bei der heutigen Vielfalt von gleichartigen und qualitativ gleichwertigen Produkten ist der Informationsgehalt und Informationsvorsprung auf der Verpackung ein wesentliches Element zum Erfolg im Markt.

Die gestaltete Verpackung ist als solche Medium und Botschaft zur Produktidentifikation.

(aus: Umsetzung Packplan in Pack aktuell, SVI 1996)

### Aus dem Packplan des SVI:

Die Verpackung muss so gestaltet werden, dass folgende Informationen vom Verteiler wie vom Verbraucher deutlich entnommen werden können:

- ◆ Codierungssignete zur elektronischen Erfassung und Quittierung des Produktes
- ◆ Loskennzeichnung
- ◆ Gebrauchsanweisung für das Verkaufspersonal
- ◆ Haltbarkeitsdatum, beziehungsweise Herstellungsdatum mit Konsumationsfrist
- ◆ Produktebezeichnung und Markenangabe
- ◆ Name des Herstellers, des Importeurs, beziehungsweise des Verkäufers
- ◆ Produktzusammensetzung in mengenmässig absteigender Reihenfolge
- ◆ Mengenangabe (Gewicht, Volumen, Stückzahl usw.)
- ◆ ev. Preisangaben (Einheits- und/oder Aktionspreis)
- ◆ Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsvorschriften für den Verbraucher
- ◆ Zusammensetzung, allenfalls Menge der verwendeten Packstoffe
- ◆ Entsorgungsart bzw. Entsorgungsweg

## Allgemeine gesetzliche Bestimmungen

(aus: Konsumentenforum kf Sept. 1999)

Mehrere Gesetze und ihre Verordnungen betreffen die Lebensmittelkennzeichnung

- ◆ Lebensmittelgesetz (LMG) mit Lebensmittelverordnung und Zusatzverordnung
- ◆ Konsumenteninformationsgesetz (KIG) mit Deklarationsverordnung
- ◆ Landwirtschaftsgesetz (LWG) mit Bioverordnung und Direktzahlungsverordnung (DVZ)
- ◆ Tierschutzgesetz

Für das Konsumentenforum kf bräuchte eine Harmonisierung der verschiedenen z.B. labelrelevanten Gesetze und Verordnungen mehr Transparenz in die Gesetzgebung. Für die Konsumenten wäre dies wünschenswert. Einige Gesetzestexte werden im folgenden dargestellt.

Das Konsumenteninformationsgesetz (KIG) regelt die Information der Konsumenten wie z.B. privatwirtschaftliche Vereinbarungen zwischen Konsumentenorganisationen und Branchenverbänden.

Artikel 1

Zweck:

Die objektive Information der Konsumenten zu fördern durch:

- ◆ Vorschriften über die Waren- und Dienstleistungsdeklaration
- ◆ Finanzhilfe an Konsumentenorganisationen

Dem Konsumentenforum gelang es am 1. Januar 1997 mit dem Schweizerischen Obstverband (SOV) und der Gemüse Union (SGU) einen Vertrag über die freiwillige Deklaration von «Gewächshaus-»<sup>1</sup> und «hors-sol»<sup>2</sup>-Produkten abzuschliessen.

### Lebensmittelgesetz (LMG)

Stand: 24. Dezember 1998

Das Lebensmittelgesetz (LMG) regelt die besondere Kennzeichnung und schützt die Konsumenten vor Täuschung, Nachahmung und Verwechslung.

Artikel 1

Zweck:

- ◆ Konsumenten vor Lebensmitteln zu schützen, welche die Gesundheit gefährden können
- ◆ den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen
- ◆ die Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln vor Täuschungen zu schützen

### Lebensmittelverordnung (LMV)

Stand: 27. Januar 1998

Regelt, gestützt auf das Lebensmittelgesetz (LMG) und auf Artikel 31 des Epidemiegesetzes vom 18. Dezember 1970, die Details des Lebensmittelgesetzes und ist das «Handbuch» für die Lebensmittelindustrie, -importeure und -handel.

Artikel 15

Gentechnisch veränderte Organismen und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Regelt den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen und den daraus gewonnenen Erzeugnissen. Ihr Einsatz bedarf der Bewilligung durch das Bundesamt. Deklaration siehe Artikel 22.

#### <sup>1</sup> **Gewächshaus – Produkt**

die Pflanzen wachsen in Erde in klimatisierten Glashäusern, hoher Energieverbrauch, die Erde muss bei jedem Kulturwechsel sterilisiert werden.

#### <sup>2</sup> **hors-sol – Produkt**

die Pflanzen wurzeln in einem Substrat und/loder auf Steinwolle und werden automatisch mit der notwendigen Nährlösung versorgt. Das Wasser wird meist wieder aufbereitet.

## Artikel 19

### Täuschungsverbot:

«Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Packungen und Packungsaufschriften sowie Aufmachung müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung über Natur, Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung, Produktionsart, Inhalt, Haltbarkeit usw. der betreffenden Lebensmittel Anlass geben.»

## Artikel 21

### Kennzeichnung der Lebensmittel:

Alle für die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgeschriebenen Angaben müssen

- ◆ an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden
- ◆ mindestens in einer Amtssprache abgefasst sein.

## Artikel 22

### Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln:

Lebensmittel müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auf den Packungen oder Etiketten folgende Angaben aufweisen (in gekürzter Form):

- ◆ Sachbezeichnung
- ◆ Zutaten
- ◆ Datierung
- ◆ Name des Herstellers, Importeurs oder Verkäufers
- ◆ Produktionsland
- ◆ «alkoholhaltig» bei alkoholhaltigen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Massenprozenten
- ◆ physikalischer Zustand oder Behandlung des Lebensmittels (z.B. pulverförmig, pasteurisiert, geräuchert)
- ◆ Behandlung des Lebensmittels (pasteurisiert, geräuchert)
- ◆ Bestrahlung<sup>3</sup> (in der Schweiz verboten, nur bei Importwaren)
- ◆ Hinweis «mit gentechnisch verändertem X hergestellt» bei Lebensmitteln und Inhaltsstoffen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus gewonnen werden
- ◆ Gebrauchsanleitung (falls nötig)

## Artikel 22a

### Produktionsland:

Ein Lebensmittel gilt als in der Schweiz produziert, wenn es hier

- ◆ vollständig erzeugt wurde oder
  - ◆ genügend bearbeitet oder verarbeitet worden ist
- d.h. (zusammengefasst) dass das Produkt in der Schweiz seine charakteristischen Eigenschaften oder eine neue Sachbezeichnung erhalten hat. Besteht die Gefahr der Täuschung, ist das Produktionsland wesentlicher Rohstoffe oder Zutaten des betreffenden Lebensmittels anzugeben, aus welchen Ländern diese Rohstoffe oder Zutaten stammen. Dieser Artikel war 1999 in Bearbeitung (Stand: Juni 1999). Das Konsumentenforum fordert transparente Deklaration: z.B. Schweizer Bündlerfleisch mit Bindenfleisch aus Argentinien.

## Artikel 23

Angaben bei offen angebotenen Lebensmitteln (Sinn gemäss wie Art. 22)

Auf schriftliche Angaben (wie Art. 22) kann verzichtet werden, wenn die Informationen auf andere Art gewährleistet sind (z.B. mündlich durch das Verkaufspersonal). Ausnahmen: bestrahlt<sup>3</sup> und gentechnisch veränderte Organismen.

### <sup>3</sup> **Bestrahlung:**

*ist in der Schweiz verboten.*

*Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierender Strahlung z.B. Gammastrahlen, dient dem Abtöten von Mikroorganismen und der Keimhemmung, um die Haltbarkeit von Lebensmitteln zu verlängern. Lebensmittelbestrahlung führt zu keiner radioaktiven Belastung der Lebensmittel, wohl aber zu einer Vielzahl biochemischer Veränderungen. Zusätzlich verändert die Bestrahlung den Geschmack und führt zu Vitaminverlusten von bis zu 70%. Sie wird vor allem bei Zwiebelgewächsen, Kräutern und Gewürzen, exotischen Früchten und Erdbeeren angewandt.*



## Artikel 25

### Datierung:

Auf vorgepackten Lebensmitteln muss das Mindestdatum<sup>4</sup> angegeben werden. Bei vorgepackten, leichtverderblichen Lebensmitteln ist anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das Verbrauchsdatum<sup>5</sup> anzugeben.

## Artikel 28

### Verzeichnis der Zutaten:

Sämtliche Zutaten sowie diejenigen Zusatzstoffe<sup>6</sup> müssen mit ihrer Bezeichnung in mengenmässig absteigender Reihenfolge auf den Packungen oder Etiketten der vorgepackten Lebensmittel angegeben werden.

## Artikel 29

### Deklaration der Zutaten:

Regelt die Deklaration aller im Lebensmittel enthaltenen Zutaten.

## **Zusatzverordnung (ZuV)**

Stand: 17. Februar 1998

Regelt, gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995, welche Stoffe (Positivliste Art. 8-21) in welcher Höchstmenge für die einzelnen Lebensmittel und Süsstoffpräparate zugelassen sind. Andere Lebensmittel dürfen keine Zusatzstoffe enthalten. Unter Artikel 6 wird die Deklaration der Zusatzstoffe bei vorgepackten Lebensmitteln festgehalten.

## **Deklarationsverordnung (ZuV)**

Regelt die Angaben über Gewicht und Volumen, welche der Hersteller auf der Verpackung des Produktes angeben muss, und zwar an gut sichtbarer Stelle, gut leserlich und genau, bei

- ◆ vorverpackten Lebensmitteln (z.B. Abtropfgewicht)
- ◆ offen verkauften Lebensmitteln (die Ware muss in Gegenwart des Käufers mit geprüften und geeichten Messgeräten gemessen oder abgewogen werden).

### <sup>4</sup> **Mindesthaltbarkeitsdatum:**

*dieses Datum gibt an, bis wann ein Lebensmittel unter den richtigen Lagerbedingungen seine ursprünglichen Eigenschaften behält.*

### <sup>5</sup> **Verbrauchsdatum:**

*dieses gibt an, bis zu welchem Datum das Lebensmittel verbraucht werden sollte.*

### <sup>6</sup> **Zusatzstoffe:**

*Lebensmittelzusatzstoffe ist eine Sammelbezeichnung für etwa 1000 Substanzen, die Lebensmitteln aus technologischen (Konservierungsstoffe) oder aus optischen Gründen (Farbstoffe) zugesetzt werden. Sie werden in der EU mit E-Nummern bezeichnet. Alle Stoffe sind in Bezug auf Menge und Beimischung bewilligungspflichtig. Einige synthetische aber auch natürliche Zusatzstoffe können bei empfindlichen Menschen Unverträglichkeiten hervorrufen.*

## Strichcode

EAN ist ein weltweiter Strichcode-Anbieter, mit dem eindeutige Identifikationen vorgenommen werden können. Mit der EAN-Nummer werden Artikel, logistische Einheiten und Partneradressen unverwechselbar gekennzeichnet. In strichcodierter Form kann die Nummer als EAN-Code von einem Scanner optisch gelesen werden. Die EAN-Nummer bildet die Grundlage für eine effiziente und kostengünstige Warenflusskontrolle.

## Was nützt ein Strichcode?

Wer im Bereich der Massenkongüter konkurrenzfähig sein will, muss grosse Stückzahlen umsetzen und ist zunehmendem Kostendruck ausgesetzt. Eine konkurrenzfähige Kalkulation setzt einen leistungsoptimierten Betrieb voraus. Hohe Kosten für die Organisation der Lagerbewirtschaftung und den Verkauf fallen deshalb umso stärker ins Gewicht. Erst ein Warenerkennungssystem ermöglicht, einen derart grossen Warenumsatz organisatorisch und administrativ rationell zu bewältigen und den Warenfluss jederzeit über alle Stufen zu kontrollieren und zu steuern. Dabei hat sich der Strichcode als Identifikation bewährt. Die Kennzeichnung ist einfach und kann in allen Druckverfahren reproduziert werden. Zudem ist der Strichcode mit einfachen und günstigen Geräten fehlerfrei lesbar und kann von unterschiedlichsten Computersystemen interpretiert werden.

Dieses Identifikationsbedürfnis bewirkte, dass verschiedene auf Strichcodierung basierende Systeme entstanden. Das EAN-System konnte sich als das am besten ausgereifte System weltweit durchsetzen (über 450'000 Teilnehmer, in über 70 Ländern).

## Funktion des Codes

Um sparsamer mit der verfügbaren Nummerierungskapazität umzugehen, ist EAN international dazu übergegangen, neuen Länderorganisationen 3-stellige Kennzeichen zuzuordnen. Für EAN (Schweiz) bedeutet dies:

76	die nationale EAN-Organisation, welche die Nummer erteilt hat
1234567	Identifikation des EAN-Mitgliedes
890	Produkte- und/oder Adressidentifikation
0	Prüfziffer

## Vorteile des Strichcodesystems

Wer die genauen Lagerbestände und Verkaufszahlen kennt, kann marktgerecht reagieren. Mit dem EAN-System sind alle Daten aus Filialen und Zentrallager jederzeit zugänglich. Statistiken wie Renner-/Penner-Listen, saisonale und regionale Schwankungen ermöglichen einen gezielten Wareneinkauf und präzisen Einsatz der Marketinginstrumente. Vorteile sind für:



Konsumenten:

- ◆ kürzere Wartezeiten an der Kasse
- ◆ schnellere Abwicklung des Kassivorganges
- ◆ übersichtlicher Kassenzettel mit Artikelbezeichnung, Tippfehler sind ausgeschlossen

Einkauf:

- ◆ statistische Zahlen über Lieferanten und Artikel sofort verfügbar
- ◆ Erfolgskontrolle von Marketingmassnahmen

Lagerbewirtschaftung:

- ◆ sofortige Inventarkontrolle, optimierte Lagerhaltung
- ◆ automatische Bestellvorgänge
- ◆ einfacher Bestellablauf

Hersteller:

- ◆ rationelle Bestell- und Fakturierungsabläufe
- ◆ bessere Marktforschung
- ◆ fundierte Produktionsplanung

Laden:

- ◆ vereinfachter Kassenvorgang
- ◆ keine Einzelpreisauszeichnung nötig
- ◆ Regalauslastung
- ◆ problemlose Erfassung von Preisänderungen

Logistik:

- ◆ Produktion, Lagerung, Bestellung, Transport und Auslieferung als integriertes System kontrollierbar

(aus: EAN-Code (Striche, die die ganze Welt versteht), EAN Schweiz, Basel)









## Verstehst du die Gesetzestexte?

### Aus dem Lebensmittelgesetz 817.0

#### 5. Abschnitt: Angaben über Lebensmittel

##### Art. 20 Auskunftspflicht und Bezeichnung

Wer Lebensmittel abgibt, informiert Abnehmer auf Verlangen über ihre Herkunft (Produktionsland), ihre Sachbezeichnung und Zusammensetzung (Zutaten) sowie über die weiteren nach Artikel 21 vorgeschriebenen Angaben.

- 2 Wer vorverpackte Lebensmittel abgibt, informiert auf der Packung über die Sachbezeichnung und Zusammensetzung in mengenmässig absteigender Reihenfolge.
- 3 Zusammen mit der Sachbezeichnung können andere Bezeichnungen verwendet werden, sofern diese die Konsumenten nicht täuschen.
- 4 Auf die Sachbezeichnung kann verzichtet werden, sofern die Lebensmittelart ohne weiteres erkennbar ist.

##### Art. 21 Besondere Kennzeichnung

Der Bundesrat bestimmt, ob dem Konsumenten weitere Angaben, namentlich über Haltbarkeit, Aufbewahrungsart, Herkunft (Ort, Hersteller, Importeur oder Verkäufer), Produktionsart, Zubereitungsart, besondere Wirkungen, Warnaufschriften sowie Nährwert zu machen sind. Er kann besondere Vorschriften erlassen über die Kennzeichnung fertig zubereiteter Speisen auf Menükarten.

### Aus der Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr (Deklarationsverordnung) 941.281

vom 8. Juni 1998

#### 3. Abschnitt: Fertigpackungen

##### Art. 12 Grundsätze

Fertigpackungen von messbaren Waren müssen folgende Angaben tragen:

- a. die Nennfüllmenge mit der entsprechenden Einheit;

- b. die Sachbezeichnung des Produktes, auf welches sich die Mengenangabe bezieht;
- c. die Identität der natürlichen oder juristischen Person, welche die Fertigpackungen herstellt oder importiert; die Identität kann in Form eines Kennzeichens oder einer Aufschrift angegeben werden.
- 2 Falls eine äussere Verpackung verwendet wird, muss diese auch die in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Angaben tragen.
- 3 Für Waren, die üblicherweise im Offenverkauf (z.B. in Scheiben) oder in ganzen Stücken als Fertigpackung ohne individuelle Umhüllung angeboten werden, braucht der Hersteller oder Importeur keine Mengenangaben auf der Ware anzubringen. In diesem Falle ist für die Mengenangabe verantwortlich, wer die Ware dem Konsumenten oder der Konsumentin anbietet.
- 4 Für alle anderen Angaben auf Fertigpackungen von Lebensmitteln mit Ausnahme der Mengenangabe gelten die Kennzeichnungsvorschriften der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995.

##### Art. 13 Ausnahmen

Die Vorschriften des Artikels 12 Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

- a. Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge unter 5 g oder 5 ml;
- b. Fertigpackungen, die gratis oder als Teil einer Gesamtleistung verteilt werden;
- c. Fertigpackungen vorverpackter Schokolade mit einem Gewicht unterhalb von 50 g;

##### Art. 18 Mogelpackung

Ohne technische Notwendigkeit dürfen die Grösse und die Aufmachung einer Fertigpackung sowie deren Aufschriften nicht über die Menge der darin enthaltenen Ware täuschen. In strittigen Fällen entscheidet das Amt.

**Aufgabe: Überprüfe die geforderten Deklarationen an verschiedenen Verpackungen! Wo gibt es Übereinstimmung, wo Defizite?**

**Identnummer der Handelseinheit**

01 bezeichnet eine Handelseinheit, die im Normalfall nicht an den Endverbraucher verkauft wird.



(01)07612345678900

**Identnummer der enthaltenen Einheiten**

Diese Information wird auf Transporteinheiten angebracht, die selbst keine Handelseinheiten sind. 02 kennzeichnet die EAN Nummer der Handelseinheiten, die sich in der Transporteinheit befinden. Die entsprechende Anzahl von Handelseinheiten wird aus dem Datenelement 37 gelesen.



(02)0761234678900(37)64

**Datumsangaben**

Datumsangaben sind keine alleinstehenden Informationen. Sie beziehen sich direkt auf das mit der EAN Identnummer gekennzeichnete Produkt. 11 bezeichnet das Produktionsdatum.



(01)07612345678900(11)990331

**Adressen**

EAN Identnummern werden im elektronischen Datenaustausch zum Kennzeichnen von Adressen gebraucht. Als Adressen können ein Unternehmen, ein Unternehmensteil, eine Abteilung, ein Büro, eine verantwortliche Person, ein Lagerhaus, ein Lagerhaustor u. a. mehr bezeichnet werden. 410 bezeichnet die Lieferadresse.



(00)376123450000000016(410)7612345999104

**Gewichts- und Massangaben**

Für Masse und Gewichte wird eine 4stellige Kombination verwendet. Die 4. Stelle (X) bezeichnet die Position der Kommastelle. 310X bezeichnet das Netto-Gewicht.



(01)97612345678903(3103)012765

**Zusatzangaben**

Firmen, die nach der Norm ISO 9000 arbeiten, müssen die Rückverfolgbarkeit von Produkten garantieren. Mit Zusatzangaben wie Fabrikationscharge oder Auftragsnummer des Kunden stehen geeignete Mittel zur Verfügung, die Rückverfolgbarkeit von Objekten zu ermöglichen. 10 bezeichnet die Fabrikationscharge.



(01)07612345678900(10)128XA



7 283 0042

